

<b>Zeitschrift:</b>	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
<b>Band:</b>	39 (1931)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Internationales Rotes Kreuz
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-546049">https://doi.org/10.5169/seals-546049</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Anderseits wird auch festgestellt, daß es anderswo Gegendcn gibt, in denen bei starken Nebelbildungen der Ackerboden offenbar giftige Gase ausströmt. So sollen in einem kleinen landwirtschaftlichen Gebiet in Westfalen, wo weit und breit keine Fabriken sind, bei starkem Nebel Kühe mit Erscheinungen von heftiger Bronchitis eingehen, während

nicht sehr weit davon entfernt so etwas unter den gleichen atmosphärischen Verhältnissen nicht vorkommt.

Bekannt ist ja auch, daß es da und dort Alkoholiker gibt, welche bei Nebelbildung vom Auftreten von Erdbodengeruch sprechen und sich dabei viel schlechter fühlen.

Dr. Scherz.

## Internationales Rotes Kreuz.

Mit dem 293. Birkularschreiben vom 20. November 1930 hat das Internationale Komitee des Roten Kreuzes den nationalen Rotkreuzgesellschaften ein bedeutsames Werk übermittelt, das unter dem Titel „Der Schutz der Zivilbevölkerungen gegen Beschließung mit Bomben“ die Gutachten von acht namhaften Juristen über die Möglichkeit eines völkerrechtlichen Schutzes der außerhalb der Zone des Artilleriekampfes befindlichen Zivilbevölkerung gegen Bombardierung jeder Art umfaßt.

Zu Ende des Jahres 1929 hat das Deutsche Rote Kreuz durch Vermittlung seines Vizepräsidenten, Oberstleutnants P. Draudt, dem Internationalen Komitee einen Betrag von 10 000 Mark zur Verfügung gestellt, um obige Gutachten einholen und honoriern zu können. Das Internationale Komitee wandte sich, von mehreren Rotkreuzgesellschaften beraten, an folgende Fachmänner der verschiedensten Länder, und zwar: a. o. Gesandten und bevollmächtigten Minister Åke Hammarskjöld, Greffier des Internationalen ständigen Gerichtshofes im Haag (Schweden), Generalleutnant Sir George Macdonogh, Rechtsanwalt (Großbritannien), Dr. phil. M. W. Royse, Professor des internationalen Rechtes an der Harvard Universität in Cambridge, Mass. (Vereinigte Staaten von Nordamerika), Minister a. D. Vittorio Scialoja, Professor des römischen Rechtes an der Universität in Rom (Italien), Marcel Sibert,

Professor des internationalen Rechtes an der Universität von Rennes (Frankreich), Dr. Walter Simons, Reichsgerichtspräsidenten i. R. und ordentlichen Honorarprofessor für Völkerrecht (Deutschland), Dr. Jonkheer, W. J. M. Van Eysinga, Professor an der Universität in Leyden (Niederlande), und Oberst a. D. Dr. jur. A. Züblin (Schweiz).

Sämtliche Vorgenannten haben dem Rufe Folge geleistet und in tief durchdachten Studien ihre Ansicht über das Problem abgegeben. Alle Begutachter kommen so ziemlich zu derselben Erkenntnis, daß die bisherigen völkerrechtlichen Mittel nicht ausreichen, um den allerseits als ungenügend anerkannten technischen Schutz für die Zivilbevölkerung zu ergänzen. Das einzige unzweifelhaft wirksame Rechtsmittel wäre das Verbot des Luftbombardements überhaupt. Dieses wird aber nicht zu erreichen sein, solange die Staaten mit der Möglichkeit eines Krieges rechnen müssen. Das Ergebnis der juristischen Untersuchungen ist für jedes menschliche Gefühl in hohem Grade unbefriedigend. Den von der Technik bereitgestellten Methoden einer künftigen Kriegsführung, die Fern- und Luftbombardements gegen eine wehrlose Zivilbevölkerung vor sieht, kann nach der Meinung Simons nur durch die Achtung des Krieges überhaupt begegnet werden. Seiner Ansicht nach wird das Rote Kreuz seine segensreiche Tätigkeit nicht dadurch krönen, daß es technische oder juristische Mittel und Wege sucht, um die Zivil-

bevölkerung gegen Fern- und Luftangriffe zu schützen, sondern nur dadurch, daß es bei allen Völkern den Abscheu vor dem Kriege tief in die Gewissen der Menschen einpflanzt. Aber auch Simons muß zugeben, daß der Gedanke, den Krieg ganz aus der Mensch-

heitsgeschichte auszurotten, eine Utopie ist. Daher befindet sich das Rote Kreuz unserer Ansicht nach doch auf dem richtigen Wege, wenn es sich um den sanitären und technischen Schutz der Zivilbevölkerung gegen Luftangriffe kümmert.

## Abgeordnetenversammlung des Schweiz. Samariterbundes.

Gemäß ergangenem Beschuß findet die diesjährige Abgeordnetenversammlung während der I. Schweizerischen Ausstellung für Hygiene und Sport in Bern statt.

Die Tagung ist auf Samstag, den 8. und Sonntag, den 9. August festgesetzt. Wir bitten schon heute, diese Tage zu reservieren.

Oltén, den 11. Februar 1931.

Der Verbandssekretär:  
A. Rauber.

## Assemblée des délégués de l'Alliance suisse des samaritains.

Selon décision prise, l'assemblée annuelle de 1931 aura lieu à Berne pendant l'Exposition nationale d'Hygiène et de Sport.

*La date en a été fixée aux samedi 8 et dimanche 9 août.*

Nous prions les comités des sections de bien vouloir réserver ces jours-là pour la réunion de Berne.

Oltén, le 11 février 1931.

Le secrétaire central:  
A. Rauber.

## I. Schweiz. Ausstellung für Hygiene und Sport in Bern (HySpa).

Gemäß Beschuß der Abgeordnetenversammlung wird der Samariterbund an dieser Ausstellung das schweizerische Samariterwesen zur Darstellung bringen. Sektionen, die gewillt sind, sich an der Ausstellung zu beteiligen, werden eingeladen, sich bis spätestens 15. März 1931 beim unterzeichneten Verbandssekretariat anzumelden und gleichzeitig anzugeben, welche Gegenstände sie zur Ausstellung bringen möchten.

Als Begleitung teilen wir mit, daß nur Objekte in natürlicher Größe (Improvisationen usw.) und nur in beschränkter Zahl verwendet werden können. Die Gegenstände sind bis auf Abruf vom Verein aufzubewahren. Die Vereine werden sobald als möglich Bericht erhalten, welche der angemeldeten Gegenstände zur Verwendung kommen können.

Ferner wären wir dankbar für baldige Zusendung einer Anzahl guter Photographien von Feldübungen, Hilfeleistungen usw. Es kommen nur Bilder in Frage, auf denen keine Zuschauer aufgenommen sind und bei denen die Mitwirkenden den Blick auf ihre Arbeit und nicht auf den Photographenapparat werfen. Also Aufnahmen, die der wirklichen Samariterarbeit entsprechen.

Oltén, den 11. Februar 1931.

Der Verbandssekretär:  
A. Rauber.